

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der Satzung über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90
„Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung
gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung
der Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

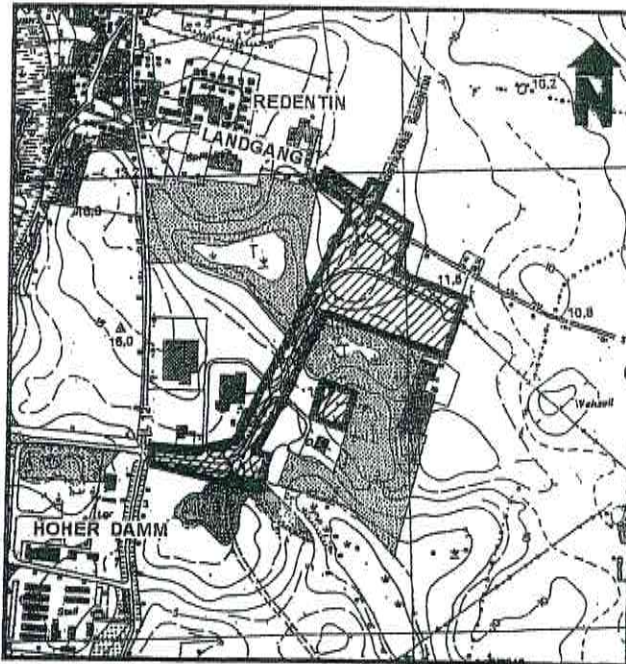
im Norden: ca. 120 m südlich des Landganges im Westen und
die Verlängerung des Landganges

im Osten: im Mittel ca. 640 m östlich des Landganges

im Süden: im Mittel ca. 650 m südlich des Landganges

im Westen: durch die Inselstraße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. September 2000 als Satzung beschlossene 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2/90 „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 10. Januar 2001, AZ: VIII 230e-312.113-06000 (2/90, I.Ä.) genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Stadtplanung, der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 3. März 2001

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin